

# **SATZUNG**

(Januar 1996)

## **des Fördervereins "Hainbuchenschule" Hagenbach**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Hainbuchenschule Hagenbach" und nach seiner Eintragung im Vereinsregister den Zusatz: e.V..
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Hagenbach.
- 3) Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

- 1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der jeweiligen Fassung der Abgabenordnung.
- 2) Vereinszweck ist insbesondere:
  - (a) die Förderung der pädagogischen und ökologischen Ziele der Hainbuchenschule
  - (b) die Förderung der Belange der Hainbuchenschule und des Ansehens der Schule in der Öffentlichkeit
  - (c) die Unterstützung bedürftiger Schüler, vor allem bei kostenpflichtigen Schulveranstaltungen
  - (d) die Entwicklung eines Zusammengehörigkeitsgefühls unter den ehemaligen Schülern und
  - (e) die Intensivierung des Schullebens durch Veranstaltungen und durch Zusammenarbeit des Vereins mit der Schule und dem Schulträger.
- 3) Hierzu versucht der Verein insbesondere durch Gewinnung von Spenden beizutragen.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 5) Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder können durch schriftlichen Antrag werden:
  - Eltern von Schülerinnen und Schülern der Hainbuchenschule,
  - ehemalige Schülerinnen und Schüler der Hainbuchenschule,
  - Eltern von ehemaligen Schülerinnen und Schülern der Hainbuchenschule,
  - Lehrerinnen und Lehrer der Hainbuchenschule,
  - ehemalige Lehrerinnen und Lehrer der Hainbuchenschule,
  - alle an der Arbeit der Hainbuchenschule interessierten natürlichen und juristischen Personen.
- 2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der 1. oder 2. Vorsitzende zusammen mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 3) Die Mitgliedschaft endet:

- bei natürlichen Personen durch Tod
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit - durch Austritt,
- durch Streichung,
- durch Ausschluss

4) Der Austritt ist mit Wirkung zum 31.7. des laufenden Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich abgegeben sein.

5) Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtung für ein Beitragsjahr länger als 3 Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

#### **§ 4**

##### **Mitgliedsbeiträge**

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Spenden sind erwünscht. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres kann der Vorstand regeln.
- 2) Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

#### **§ 5**

##### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung (MV).

#### **§ 6**

##### **Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Schulleiter der Hainbuchenschule
  - dem Schulleitersprecher der Hainbuchenschule
  - dem Schatzmeister - dem Schriftführer
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden, mit Ausnahme des Schulleiters und des Schulleitersprechers (die Kraft ihres Amtes dem Vorstand angehören), von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Wiederwahl geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.
- 3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, die beide den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten können. Die Alleinvertretung des 2. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis nur wirksam, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

## § 7

### Die Zuständigkeit des Vorstandes

1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen.

Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Beachtung einer Mindestfrist von 3 Tagen durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, einzuladen.

3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4) Ein Beschluss des Vorstandes kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, 'wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

5) Der Vorstand führt die laufenden Amtsgeschäfte.

6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.

7) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 8

### Die Mitgliederversammlung (MV)

1) Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen, welche jedoch kein Stimmrecht ausüben können.

2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren
- einer der beiden Kassenprüfer kann wiedergewählt werden.
- Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts,
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge,
- Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
- in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## § 9

### Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1) Einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, mindestens 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

2) Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden.

3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Im Falle der Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

- 4) Bei den Wahlen des Vorstands wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der mit der Wahl verbundenen Aussprache einem Wahlausschuss übertragen.
- 5) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- 6) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl ggfs. weitere Stichwahlen zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- 7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3, zur der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9) Über die Wahlen und Abstimmung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 10) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 11) Soweit diese Satzung keine weitergehenden Regelungen für die Durchführung von Sitzungen enthält, finden im Zweifelsfalle Die Bestimmungen der Gemeindeordnung und der hierauf beruhenden Verwaltungsvorschriften bzw. Geschäftsordnungen sinngemäß Anwendung.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer 2. Mitgliederversammlung. Die Einberufung muss innerhalb von 8 Wochen erfolgen. Die 2. Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung im Amtsblatt hinzuweisen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Verbandsgemeinde Hagenbach. Dieses Vermögen darf nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung verwendet werden.

#### **Sonstiges:**

Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 11. März 1996 errichtet.

#### **Registereintragung:**

Vorstehende Satzung wurde genehmigt und heute im Vereinsregister des Registergerichts Landau in der Pfalz unter der VR-Nr. 2165 eingetragen:

Landau in der Pfalz, den 26. Juni 1996 Geschäftsstelle des Amtsgerichts - Registergericht –